

Durchführungsrichtlinie des Landesprogramms „NRW kann schwimmen!“ im Jahr 2023

auf der Grundlage der

Rahmenvereinbarung „Schwimmen lernen und Schwimmen können gut und sicher!“
der Träger

1. Ministerium für Schule und Bildung NRW,
2. Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport und Ehrenamt,
3. Unfallkasse NRW,
4. AOK Rheinland / Hamburg,
5. AOK Nordwest,
6. Landessportbund NRW

1. Teilnahmevoraussetzungen und Kurszusammensetzung

- 1.1. Am Programm können nur nicht sicher schwimmende Schülerinnen und Schüler der **Klassen 1 bis 6** aller Schulformen teilnehmen (siehe hierzu auch S. 5).
- 1.2. Die **Teilnehmerzahl** darf nicht unter **8** und nicht über **12** liegen.
- 1.3. Mehrere Kurse mit weniger als der Mindestanzahl von 8 Kindern müssen zusammengelegt werden. Möglich sind 2 Kurse mit 8 Kindern, weil ein Kurs mit 16 Kindern zu groß ist. Da aber 3 Kurse mit je 7 Kindern zu klein sind, müssen sie zu 2 Kursen zusammengefasst werden.
- 1.4. Es muss eine Warteliste geführt werden, um die Kurse nach dem zweiten Kurstag aufzufüllen, falls nicht alle angemeldeten Kinder zum Kurs erscheinen.
- 1.5. Über Ausnahmen entscheidet die LfS in Absprache mit dem MSB.

2. Zeitraum und Dauer der Schwimmkurse

- 2.1. Die Kurse können in den Oster-, Sommer- und Herbstferien oder als Kompaktkurs außerhalb der Ferienzeiten an zwei bis drei Nachmittagen und am Wochenende durchgeführt werden (siehe hierzu auch S. 5).
- 2.2. Die Kursdauer darf nicht unter **10 Unterrichtseinheiten (à mind. 45 Min.)** liegen (Ausnahme: Ostern 8 mal 60 Min. wegen Karfreitag und Ostermontag).
- 2.3. In der Regel finden Ferienkurse innerhalb von **zwei Wochen (2 x 5 Tage)** statt.
- 2.4. Es soll **maximal eine Unterrichtseinheit pro Tag** durchgeführt werden.
- 2.5. Über Ausnahmen entscheidet die LfS in Absprache mit dem MSB.

3. Antragsteller

Anträge auf Bezuschussung der Schwimmkurse können nur von den Verbänden, Schwimmverband NRW, DLRG und DRK-Wasserwacht, gestellt werden.
Über Ausnahmen entscheidet die LfS in Absprache mit dem MSB.

4. Gewährung der Zuschüsse

- 4.1. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich **350 € pro Kurs**. Zusätzlich anfallende Kosten (z. B. Eintrittsgelder, Schwimmbadabzeichen) werden nicht gesondert erstattet oder bezuschusst. Doppelfinanzierungen sind untersagt.
- 4.2. Entstehen für den Kursanbieter für die Anmietung der Wasserfläche im Rahmen der Durchführung von „NRW kann schwimmen Kursen“ Kosten, so können diese bis zu einer Höhe von max. 250 Euro pro Kurs zusätzlich - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - zur regulären Fördersumme von 350 Euro pro Kurs erstattet werden. **Betriebskosten** bei der Kursdurchführung **in vereinseigenen Schwimmstätten** sind **nicht erstattungsfähig**. Die entstandenen Kosten im Rahmen der Wasserflächenanmietung müssen nach Durchführung bei der Abrechnung der Kurse beim entsprechenden Schwimmverband, bei dem die Beantragung des Kurses erfolgt ist, schriftlich zur Prüfung (mit Rechnungskopie) nachgewiesen werden. Die Berechnung und Auszahlung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt anschließend über den jeweils zuständigen Schwimmsportverband.
- 4.3. Die Antragsteller erhalten nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der LfS eine Zu- oder Absage zur Bezuschussung.

5. Kursgebühren

- 5.1. Die Kursgebühr für die Teilnahme an einem Kurs beträgt maximal **10 €** pro Kind. Diese darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- 5.2. Im Falle einer nicht genehmigten Überschreitung entfällt die Zusage zur Bezuschussung durch die Träger. In begründeten Ausnahmefällen beschließt das MSB mit seinen Partnern abweichende Regelungen.

6. Bewerbungsverfahren

- 6.1. Die Stadt-/Kreissportbünde und Vereine organisieren ihre Schwimmkurse und bewerben sich beim jeweiligen antragsstellenden Verband (siehe 7.) mit dem einheitlichen „**Bewerbungsbogen**“. Werden mehrere Kurse angeboten, so muss nur ein Bewerbungsbogen eingereicht werden (siehe Tabelle auf S. 2 des Bewerbungsbogens). Die Bewerbungsbögen sind digital auszufüllen und in digitaler Form (Word-Dateiformat) zu übermitteln. Handschriftliche Dokumente (auch gescannt) können nicht bearbeitet werden!

Stadt-/Kreissportbünde und Vereine schicken bitte die **Bewerbungsbögen** an:

| | | | |
|---------------------|----------------|------------------|--|
| SV NRW | Alina Schäfer | 0203-393-668-21 | nrw-ks@schwimmverband.nrw |
| DLRG Westfalen | Jan Hötzel | 0231 - 586877-18 | j.hoetzel@westfalen.dlrg.de |
| DLRG Nordrhein | Dirk Zamara | 0211-53606-20 | dirk.zamara@nordrhein.dlrg.de |
| DRK Nordrhein | Sonja Richter | 0211-3104-133 | s.richter@drk-nordrhein.de |
| DRK Westfalen-Lippe | Sabine Neumann | 0251-9739-214 | sabine.neumann@drk-westfalen.de |

- 6.2. Die Antragsteller tragen dafür Sorge, dass die Kursleiter/innen der Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen/Nachweise verfügen (vgl. Anlage 1). Jeder Kurs muss

von einer Kursleiterin / einem Kursleiter mit Qualifikation geleitet werden. Sofern die erforderlichen Qualifikationen nicht vorliegen, entfällt die Zusage zur Bezuschussung.

7. Antragstellung

7.1. Die Antragssteller, Schwimmverband NRW, DLRG und DRK-Wasserwacht, sammeln die Bewerbungen der Stadt-/Kreissportbünde und Vereine, erstellen eine Bewerberübersicht anhand einer vorgegebenen Tabelle („Übersicht von Bewerbungen zur Durchführung von Schwimmkursen“) und übermitteln diese zusammen mit den Bewerbungsbögen unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die LfS.

8. Informationspflicht und Einbindung von beteiligten Akteuren

8.1. Die Ausschüsse für den Schulsport (AfS) erhalten nach Ablauf der Antragsfrist eine Übersicht über die beantragten Kurse und informieren in regionaler Zuständigkeit die Schulen mit einem gemeinsamen Schreiben von AfS und LfS über das Programm und die Möglichkeiten der Teilnahme ausgewählter Schülerinnen und Schüler.

<https://www.sporttalente.nrw/kontakte/ausschuesse-fuer-den-schulsport/reg-bez-arnsberg/>

8.2. Die Kursleitungen **müssen** die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Ausschusses für Schulsport des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt in den Prozess einbeziehen.

8.3. Die Schulen melden ihre Schülerinnen und Schüler dem AfS.

8.4. Der AfS leitet die Anmeldungen der Schulen an die Kursleiterin/ den Kursleiter weiter.

9. Übersicht der Fristen 2023

| | | | | |
|----|---|------------------------|------------------------|--------------------------|
| 1. | Bewerbungsfristende (7 Wochen vor Ferienbeginn) | 13.2. | 1.5. | 14.8. |
| 2. | Genehmigung der Kurse und Übermittlung einer Kursübersicht an Träger und AfS durch die LfS (6 Wochen vor Ferienbeginn) | 20.2. | 8.5. | 21.8. |
| 3. | Information der entsprechenden Schulen durch den AfS (5 Wo. vor Ferienbeginn.) | 27.2. | 15.5. | 28.8. |
| 4. | Rückmeldung der Schulen (Namensliste) an den AfS (3 Wo. vor Ferienbeginn.) | 13.3. | 29.5. | 11.9. |
| 5. | Weiterleitung der Anmeldungen an die Kursleitungen durch den AfS (2 Wo. vor Ferienbeginn.) | 20.3. | 5.6. | 18.9. |
| 6. | Kurszeitraum | Ostern 3.4. - 14.4. | Sommer 22.6. - 4.8. | Herbst 2.10. - 13.10. |
| 7. | Rücksendung der Kursunterlagen zwei Wochen nach Kursende | 28.4. | 18.8. | 27.10. |

10. Dokumentation und Auswertung der Kurse

10.1. Eine ausführliche Dokumentation der Kurse auf den dafür vorgesehenen Kurserhebungsbögen (Excel-Dateien) ist **zwei Wochen nach Kursende** unbedingt erforderlich. Vor- und Nachtest sind für die Evaluation unentbehrlich und müssen durchgeführt werden. Falls Vor- oder Nachtest fehlen, werden die Kurse in Zukunft nicht mehr unterstützt.

Die Kurserhebungsbögen sind digital auszufüllen und in digitaler Form (Excel-Dateiformat) an die zuständigen antragsstellenden Verbände zu übermitteln. Handschriftliche Dokumente (auch gescannt) können nicht bearbeitet werden!

Beim Abspeichern der Kurslisten bitte folgende Angaben in den Dateinamen übernehmen:

| Verband | Kreis, Stadt | Ggf. Gemeinde | Jahr | Ferien | Verein |
|-----------------------------|--|---------------|------|------------------------|---------------|
| SV_NRW, DLRG_W, DLRG_N, DRK | z. B. Oberbergischer Kreis, Recklinghausen | z. B. Hüls | 2023 | Ostern, Sommer, Herbst | TSV Marl Hüls |

Also: „SV NRW_Recklinghausen_Hüls_2023_Ostern_TSV Marl Hüls“

10.2. Die Auswertungsarbeiten werden von der LfS geleistet.

11. Mittelbereitstellung

- 11.1. Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage sämtlicher auswertbarer Unterlagen. Alle Rechnungen müssen spätestens bis zum 1. Dezember vorliegen (Ende des Haushaltjahres).
- 11.2. Die Kurszuschüsse werden an die Antragsteller überwiesen, die für die Weiterleitung an die kursdurchführenden Vereine verantwortlich sind. Dies kann insgesamt bis zu 6-8 Wochen dauern.

12. Ansprechpartner

| | | | |
|-----------------|------------------|---------------|--|
| Landestelle für | Dr. Andreas Klee | 0211-475-4680 | andreas.klee@brd.nrw.de |
| Schulsport | Martin Groth | 0211-475-4658 | martin.groth@brd.nrw.de |

<https://www.schulsport-nrw.de/schwimmfoerderung/nrw-kann-schwimmen.html>

<https://www.schulsport-nrw.de/ansprechpartner-und-ansprechpartnerinnen.html>

Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“, 1. und 2. Klasse, Kompaktkurse

Da es bei der Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“ einige Unsicherheiten beim Umgang mit

- der Aufnahme von Kindern der ersten und zweiten Klasse und
- der Ausweitung auf Nachmittage und Wochenenden

gab, hier einige Erläuterungen:

Erweiterung des Programms „NRW kann schwimmen!“

Erläuternde und klärende Hinweise an die Ausschüsse für den Schulsport und die Schwimmsport treibenden Vereine und Verbände, die „NRW kann schwimmen-Kurse“ anbieten

Das Programm „NRW kann schwimmen!“ ist als Ergänzung und nicht als Ersatz des Schwimmunterrichtes an den Grundschulen konzipiert.

Mit der Ausweitung des Programms „NRW kann schwimmen“ auf Nachmittage und Wochenenden und die Öffnung der Kurse für Kinder der ersten und zweiten Klassenstufen soll den Vereinen als den zentralen Partnern die Möglichkeit gegeben werden, flexibel auf die Bedarfe von Kindern und deren Familien einzugehen.

Aufnahme von Kindern der ersten und zweiten Klasse

Eine Aufnahme von Kindern der Klassenstufe 1 und 2 in das Programm ist in der Regel nur dann möglich, wenn für diese in der Schule bereits Schwimmunterricht erteilt wurde. Diese Öffnung stellt keine Verpflichtung für die Vereine dar, prioritär Kinder der Klassenstufe 1 und 2, die bereits Schwimmunterricht in der Schule hatten, in die Kurse aufzunehmen. Vielmehr können Vereine vor dem Hintergrund ihrer vorhandenen verfügbaren Wasserzeiten und personeller Ressourcen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Vereine entscheiden – vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation vor Ort –, welche Zielgruppe sie erreichen wollen.

Ausweitung auf Nachmittage und Wochenenden

Der Erfolg des Programms „NRW kann schwimmen!“ begründet sich bisher unter anderem darin, dass Schülerinnen und Schüler in den Ferien einen intensiven Schwimmkurs von 10 Unterrichtseinheiten innerhalb einer komprimierten Zeitspanne erhalten.

Um weitere Angebote einer Schwimmintensivförderung zu schaffen, wurde die Möglichkeit eingeräumt, NRW kann schwimmen – Kurse an mindestens zwei oder aber mehreren Nachmittagen und den Wochenenden anzubieten, das heißt an mindestens drei Tagen pro Woche.

Der Gesamtumfang darf vier Wochen nicht überschreiten.

Möglich ist:

Montag, Dienstag, Mittwoch

Montag, Dienstag, Samstag

Montag, Samstag, Sonntag

Aber nicht

Montag, Samstag (würde bedeuten 5 Wochen)

Voraussetzung bleibt, dass die Kurse von Schwimmsport treibenden Vereinen angeboten werden und die Kurse den schulischen Schwimmunterricht ergänzen und nicht ersetzen. Das Angebot soll in der Regel 10 einzelne Stunden/Unterrichtseinheiten umfassen.

Nach den Herbstferien können solche Kurse nur nach Absprache mit der LfS stattfinden, da Anfang Dezember Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist. Die Rechnung muss vor dem 1. Dezember vorliegen.